



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 2. Oktober 2015

Nummer 46

Dritte Verordnung zur Änderung der ZBW-Verordnung

Vom 30. September 2015

Auf Grund des § 32 Absatz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe d des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 9) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

§ 3 der ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), die zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2012 (GVBl. II Nr. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife kann aufgenommen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr erreicht hat,
2. berufstätig ist oder mindestens sechs Monate berufstätig war und
3. den Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat.

Als Berufstätigkeit gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Anerkannt werden Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Agenturen für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann bis zu drei Monaten berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biografischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzungen in Nummer 2 verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung eines auf Studierende mit Berufserfahrung zugeschnittenen Bildungsganges als solche nicht verändert wird.“

2. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. September 2015

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Günter Baaske

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg